Weisung 202611004 vom 10.11.2026 – Weisung zur Einführung des elektronischen Datenaustauschs mit berufsständischen Versorgungseinrichtungen (EDA-BV)

Laufende Nummer: 202611004

Geschäftszeichen: L1- 7265, 7017.12, 7285, 6801.4, 6901.4

Gültig ab: 01.01.2027
Gültig bis: unbefristet

SGB II: nicht betroffen
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

(Weisung, Information, nicht betroffen)

Bezug:

- FW § 173 SGB III

Aufhebung von Regelungen:

- Entfällt

1.1 Zusammenfassung

Ab dem 01.01.2027 übermitteln berufsständische Versorgungseinrichtungen die Angaben zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und die Bescheinigung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung an die Bundesagentur für Arbeit (BA) auf elektronischem Weg. Zur Umsetzung des Datenaustauschs wird das IT-Verfahren „EDA-BV“ verbindlich im Rechtskreis SGB III eingeführt.

1.2 Ausgangssituation

Die BA benötigt zur Prüfung der Übernahme von Beiträgen zur Altersvorsorge gem. § 173 SGB III Nachweise über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und die Bestätigung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Bisher müssen Kundinnen und Kunden die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Befreiungsbescheides nachweisen und die Bescheinigung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung selbständig einholen und vorlegen.

Durch das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wird das Nachweisverfahren im § 173 Abs. 5 SGB III ab dem 01.01.2027 neu geregelt: Die Datenübermittlung zwischen der BA und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen hat durch Datenübertragung zu erfolgen, Kundinnen und Kunden werden von der Pflicht zum Einholen der Nachweise entlastet.

2 Auftrag und Ziel

2.1 Verbindliche Einführung und Nutzung EDA-BV

Für die Durchführung des elektronischen Bescheinigungsverfahrens wird das IT-Verfahren „EDA-BV“ ab dem 01.01.2027 zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Der Vordruck BA II SV 26 (Bescheinigung zur Übernahme von Beiträgen nach § 173 SGB III) ist ab dem 01.01.2027 nur noch in Ausnahmefällen zu verwenden.

2.2 Abrufanlass und Dokumentation

Der Abruf der Bescheinigungsdaten ist nur zulässig, wenn zuvor der Kunde / die Kundin die Übernahme der Beiträge zur Altersvorsorge beantragt hat. Jeder Abruf mittels EDA-BV wird in Form eines PDF-Dokumentes im Status „z.d.A.“ an die E-AKTE übergeben und im jeweiligen Aktentyp (1001 - Alg; 1003 - Abg/Übg) mit dem Dokumententyp „Kommunikation mit Dritten“ sowie der Dokumentenart „Bescheinigung Altersvorsorge“ abgelegt.

Die von der Versorgungseinrichtung übermittelten elektronischen Bescheinigungsdaten werden ebenfalls an die E-AKTE übergeben und im jeweiligen Aktentyp (1001 - Alg; 1003 - Abg/Übg) im Status „in Bearbeitung“ mit dem Dokumententyp „Bescheinigung/Nachweis“ sowie der Dokumentenart „Bescheinigung Altersvorsorge“ abgelegt. Die Ermittlung des Zielpostkorbes für die entstehenden Bearbeitungsaufträge in der E-AKTE erfolgt über die dezentralen Regelwerke der Dienststellen. Die dezentralen Regeln für die genannten Aktentypen sind in diesem Zusammenhang auf Aktualität zu prüfen.

2.3 Automatisierter Bescheinigungsabruf bei Onlineanträgen auf Arbeitslosengeld und Anlässe mit manuellem Abruf

Für Onlineanträge auf Arbeitslosengeld erfolgt der Abruf der Bescheinigungen automatisiert. Mitarbeitende können den Status des Datenabrufs in der kundenbezogenen Übersichtsmaske von EDA-BV einsehen.

Für folgende Anlässe ist der Abruf mittels EDA-BV manuell anzustoßen:

- Abrufe im Zusammenhang mit Papieranträgen auf Arbeitslosengeld
- Abrufe im Zusammenhang mit Anträgen auf Übergangsgeld (Papier- und Online-Anträge)
- Abrufe, die im Rahmen der Antragsbearbeitung von Online-Anträgen nachträglich festgestellt werden

2.4 Kundeninformation

Die BA hat die Person, für die die Bescheinigung übermittelt worden ist, spätestens nach Ablauf eines Monats (Art. 14 DSGVO) über die übermittelten Daten zu informieren (Kundeninformation).

EDA-BV erzeugt die Kundeninformation automatisiert nach Ablauf von 4 Wochen nach Eingang der Bescheinigungsdaten. Ab der PRV 27.07 erfolgt die Kundeninformation zusammen mit dem Bewilligungs-/Änderungsbescheid durch das IT-Verfahren COLIBRI.

Die Kundeninformation kann auch manuell über die Benutzeroberfläche EDA-BV erzeugt werden.

Jede erzeugte Kundeninformation wird in der jeweiligen E-AKTE mit dem Dokumententyp „Kommunikation mit Kunden“ und Dokumentenart „Bescheinigung Altersvorsorge“ im Status „z.d.A.“ abgelegt.

2.5 Bearbeitungsaufforderungen

2.5.1 Bearbeitungsaufforderung wegen fehlender Rückmeldung nach 14 Tagen

Liegt 14 Tage nach der Anforderung der Bescheinigungsdaten keine Rückmeldung der berufsständischen Versorgungseinrichtung vor, wird eine Systemmitteilung in der jeweiligen

E-AKTE abgelegt. Die erforderlichen Nachweise sind in diesen Fällen ersatzweise schriftlich mit dem BK-Schreiben 3s173-40 bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung anzufordern.

2.5.2 Bearbeitungsaufforderung wegen Nicht-Teilnahme der BV am Datenaustausch

Einige wenige Versorgungseinrichtungen nehmen nicht am elektronischen Datenaustausch teil, da diese nur selbständige Mitglieder betreuen. In seltenen Fällen (z. B. bei zuvor freiwilliger Arbeitslosenversicherung) kann es erforderlich sein, auch von diesen Versorgungseinrichtungen Bescheinigungsdaten einholen zu müssen. Für Onlineanträge wird automatisch geprüft, ob Bescheinigungsdaten elektronisch abgerufen werden können. Nimmt eine berufsständische Versorgungseinrichtung nicht am elektronischen Datenaustauschverfahren teil, wird eine Systemmitteilung erstellt.

Wird eine Bescheinigungsanfrage manuell erfasst, erscheint eine Fehlermeldung auf der Benutzeroberfläche von EDA-BV.

Die erforderlichen Nachweise sind in diesen Fällen schriftlich mit dem BK-Schreiben 3s173-40 bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung anzufordern. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen übermitteln in ihrer Rückantwort die Informationen zur Mitgliedschaft und die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung.

2.6 Einsatzzeitpunkt

EDA-BV steht ab dem 01.01.2027 zur Verfügung.

2.7 Betroffene Aufgabenbereiche

2.7.1 Operativer Service ALG PLUS

Der Operative Service ALG PLUS:

- erstellt elektronische Anfragen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Arbeitslosengeld mittels EDA-BV, wenn das Erfordernis für den Datenabruf festgestellt wird. Die Information ist dem Zusatzblatt Sozialversicherung zu entnehmen, welches erst bei Antragsrückgabe vorliegt.
- bearbeitet Bearbeitungsaufforderungen im Zusammenhang mit dem Datenabruf.

2.7.2 Operative Service BAB/Reha

Der Operative Service BAB/Reha:

- erstellt elektronische Anfragen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Übergangsgeld mittels EDA-BV, wenn das Erfordernis für den Datenabruf festgestellt wird. Die Information ist dem Zusatzblatt Sozialversicherung zu entnehmen, welches erst bei Antragsrückgabe vorliegt.
- bearbeitet Bearbeitungsaufforderungen im Zusammenhang mit dem Datenabruf.

2.7.3 Kundenportal

Das Kundenportal:

- gibt allgemeine Kundenauskünfte zum Bearbeitungsstand bzw. zur Vollständigkeit der Unterlagen anhand der E-AKTE.

2.8 Befähigung

Mit der Einführung von EDA-BV findet ein Umstieg von einem papiergebundenen Prozess auf ein elektronisches Verfahren statt. Neue fachliche Kenntnisse sind nicht erforderlich. Im Regelfall werden Bescheinigungsdaten automatisiert abgerufen. Für die übrigen Fälle ist die Benutzeroberfläche von EDA-BV mit wenigen Eingabefeldern intuitiv und vergleichbar mit anderen Verfahren (z.B. EDA-SVZ) bedienbar.

Die angepassten Geschäftsprozesse werden im Geschäftsprozessmodell zum 01.01.2027 zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich werden ab Ende des III. Quartals 2026 Informationsveranstaltungen durchgeführt.

2.9 Weitere Arbeitsmittel

Im Social Intranet sind Arbeitsmittel bereitgestellt.

2.10 Fachliches Berechtigungskonzept

Das fachliche Berechtigungskonzept EDA-BV in der jeweils gültigen Fassung bildet die Grundlage für die Vergabe von Zugriffsrechten im fachlich erforderlichen Umfang. Es wird im Social Intranet bereitgestellt.

Die Vergabe der Zugriffsberechtigungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Operativen Service ALG Plus und BAB/Reha erfolgt zentral über die Erweiterung der jeweiligen Rolle. Die ordnungsgemäße Vergabe, Änderung oder der Entzug von Zugriffsberechtigungen für EDA-BV für weitere Berechtigte obliegt den Führungskräften in den einzelnen Dienststellen nach Maßgabe der fachlichen Aufgabenerfordernisse.

2.11 Technischer Support

Bei Störungen oder Fragen zur informationstechnischen Handhabung von EDA-BV wenden sich die Anwendenden an den User Help Desk (UHD).

2.12 Fachlicher Support

Zur Unterstützung der Beantwortung fachlicher Fragen sind FAQ im Social Intranet bereitgestellt.

3 Einzelaufträge

3.1 Die Regionaldirektionen

- übernehmen die Umsetzungsverantwortung in ihrem Bezirk.
- informieren die Operativen Services über die neue Rollen- und Berechtigungssystematik und stellen sicher, dass die Regelungen zur Rechtevergabe eingehalten werden.

3.2 Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services

- legen im Rahmen der regulären Fachaufsicht besonderen Fokus auf die geänderten Prozesse.
- stellen sicher, dass die Bestellung von Berechtigungen bzw. einer BA-Rolle zur Aufgabenerledigung der Mitarbeitenden über die zuständigen Führungskräfte erfolgt und die Regelungen zur Rechtevergabe eingehalten werden.
- setzen die unter 2. beschriebenen Aufgaben um.

3.3 Der User Help Desk (UHD)

- stellt den Support für Fragen aufgrund von Störungen oder zur informationstechnischen Handhabung des IT-Verfahrens sicher.

4 Info

Eine Ergänzung der Fachlichen Weisungen (FW § 173 SGB III) zur Sozialversicherung der Leistungsempfänger erfolgt im Rahmen der nächsten umfassenden Aktualisierung.

5 Haushalt

Entfällt

6 Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.